

Universität Duisburg-Essen • 45117 Essen

An die Dekane der Fakultäten sowie
an den wissenschaftlichen Direktor des IOS

Nachrichtlich:

Dez. HSPI.

Dez. Studierendenservice

ABZ

ZfH

ZLB

AStA

Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen, Information über geänderte Rechtslage mit Inkrafttreten des Hochschulzukunftsgesetzes

Sehr geehrte Herren Dekane, sehr geehrter Herr Prof. Bossong,
liebe Kollegen,

mit Inkrafttreten des Hochschulzukunftsgesetzes am 01.10.2014 hat sich die Rechtslage zur Zulässigkeit von Anwesenheitspflichten insbesondere in Bezug auf die Lehrveranstaltungsart des Seminars grundsätzlich geändert. Durch die Übergangsregelung tritt allein für die Anwesenheitspflicht eine unmittelbare Außerkraftsetzung der zu § 64 Abs.2a des neuen Hochschulgesetzes widersprüchlichen Regelungen in den Prüfungsordnungen ein, weshalb ich Sie mit diesem Schreiben entsprechend informieren möchte.

Gemäß § 64 Abs. 2a HGneu können Prüfungsordnungen eine Anwesenheitspflicht als Voraussetzung für die Teilnahme oder das Bestehen einer Prüfung zukünftig nur noch für Exkursionen, Praktika, Sprachkurse und praktische Übungen oder vergleichbare Lehrveranstaltungen vorsehen. Regelungen zur Anwesenheitspflicht in Seminaren und weiteren nicht genannten Lehrveranstaltungsarten sind damit grundsätzlich unzulässig. In der Begründung zum Gesetz wird weiterhin dargelegt, dass nur Seminare, die auf eine Teilnahme von weniger als 20 bis 30 Studierenden angelegt sind und die somit erst die tatsächlichen Voraussetzungen dafür schaffen, einen wissenschaftlichen Diskurs einzuüben, ausnahmsweise und bei Anlegung eines strengsten Maßstabes als eine vergleichbare Lehrveranstaltung im Sinne des Absatzes 2a Halbsatz 2 angesehen werden können.

Gleichwohl sind auch in Fällen einer gesetzlich zulässigen Ausnahme die Hochschulen aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip im konkreten Einzelfall verpflichtet, die Erforderlichkeit einer Anwesenheitsobliegenheit und eventuelle Alternativen zu prüfen.

Justitiariat

OVR Jakob Schmidt-Hieber

Tel.: 0203 / 379 – 2213

Fax: 0203 / 379 - 1373

jakob.schmidt-hieber@uni-due.de

LG 404
Forsthausweg 2
47057 Duisburg

17.10.2014

Postanschriften / Kontakt
47048 Duisburg
Tel.: 0203 / 379 - 0
Fax: 0203 / 379 - 3333
Nachtbrieffkasten: Gebäude LG

45117 Essen
Tel.: 0201 / 183 - 0
Fax: 0201 / 183 - 2151
Nachtbrieffkasten: Gebäude T01

Bankverbindung
Konto 269 803
Sparkasse Essen
BLZ 360 501 05
IBAN: DE40 3605 0105 0000 269 803
SWIFT/BIC: SPESDE 3EXXX

Öffentliche Verkehrsmittel
Duisburg: Straßenbahn 901
Bus 924, 926, 933
Essen: U-Bahn 11, 17, 18
Straßenbahn 101, 103, 105, 106,
107, 109
Bus SB16, 145, 147, 154, 155,
166, 196

Sofern Ihre Fakultät zukünftig beabsichtigt, seminaristisch angelegte Lehrveranstaltungen als vergleichbare Lehrveranstaltung im Sinne des § 64 Abs. 2a HGneu anzusehen und Regelungen zur Anwesenheit beschließt, behalte ich mir im Rahmen der Prüfung der Rechtmäßigkeit eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

Regelungen zur Anwesenheitspflicht im Studiengang Medizin, die nach der Approbationsordnung für Ärzte vorgeschrieben sind, bleiben unberührt.

Vor diesem Hintergrund möchte ich Sie bitten, die geänderte Rechtslage umgehend den Lehrenden in Ihrer Fakultät bekannt zu geben und bei den anstehenden Änderungen der Prüfungsordnungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



- Prof. Dr. Isabell van Ackeren -